

**Fachdienst Jugendamt -
Kindertageseinrichtungen**

Frau Monika Wieczorek, Tel. 02351/17-2435

**TOP: Bedarfsfeststellung im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfeplanung nach §§ 32, 33
Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz NRW)****hier: Bedarfsmeldung Kindertagespflege**

Beschlussvorlage Nr. 200/2025

Produkt: 06.01.03 Kindertagespflege

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

09.09.2025

Finanzielle Auswirkungen? ☒ ja ☐ nein☐ investiv ☒ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

☒ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe☐ freiwillige Aufgabe

Grundlage: §§ 32, 33 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz NRW)

Beschlussumsetzung bis 31.10.2025**Beschlussvorschlag:**

Der um die Anzahl der Tagespflegepersonen ergänzten Anlage zu § 33 KiBiz NRW (bedarfsgerechte Zuweisung zu Gruppen und Plätzen) wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, der im Leistungsbescheid genannten Bedingung bis zum 31.10.2025 nachzukommen und dem Landesjugendamt den Beschluss vorzulegen.

Begründung:

Nach den Vorschriften des § 32 KiBiz NRW erfolgt die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegepersonen pro Kindergartenjahr unter der Voraussetzung der Bedarfsfeststellung auf Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung im Sinne des § 33 KiBiz NRW. Auf Grundlage dieser Vorgaben und ergänzend zum Bericht „Betreuung und Förderung für Kinder – Planungen für den Zeitraum 2024 – 2027“ wird die einrichtungsscharfe Jugendhilfeplanung zur Zuweisung der Gruppen und Plätze in den Lüdenscheider Kindertageseinrichtungen vorgelegt. Hierin wird ebenfalls gemäß § 24 KiBiz NRW die verbindliche Mitteilung der jährlichen Kindertagespflegepauschalen.

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 07.03.2025 wurde eine entsprechende Bedarfsfeststellung beschlossen und die entsprechenden Landesmittel (Kindpauschalen) fristgerecht beantragt.

Nach Prüfung des Antrages durch das Landesjugendamt wurde festgestellt, dass die Beschlussvorlage und der Beschluss keine Angabe zur Anzahl der Kindertagespflegepersonen enthalten hat. Dies hat zur Folge, dass die im Zuschussantrag beantragten Fachberatungspauschalen für Kindertagespflegepersonen gemäß § 47 KiBiz NRW nicht beschlossen sind.

Der Leistungsbescheid über die Gewährung der Kindpauschalen für das Kita-Jahr 2025/2026 wurde daher unter der Bedingung erteilt, dass ein entsprechender Beschluss bis zum 31.10.2025 nachgeholt wird.

Die in der Anlage zu § 33 KiBiz NRW dargestellte Zuweisung von Gruppen und Plätzen wurde daher um die Anzahl der Tagespflegepersonen ergänzt.

Lüdenscheid, den 28.08.2025

Im Auftrag

gez. Matthias Reuver

Matthias Reuver

Anlage/n:

Korrektur der Bedarfsfeststellung im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung
gem. §§ 32, 33 KiBiz NRW.